



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Forensic Imaging and Virtopsy der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 25. März 2014)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs «CAS in Forensic Imaging and Virtopsy» an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Die Direktion erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹ Die Trägerschaft obliegt der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

² Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Forensic Imaging and Virtopsy» (CAS UZH) verliehen.

§ 3. Zielsetzung

¹ Der Zertifikatsstudiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, fundierte theoretische und praktische Kenntnisse über Indikationsstellung, Betreuung, Befundung und Beurteilung von verschiedenen bildgebenden Verfahren in der post-mortalen Radiologie und forensischen Bildgebung zu vermitteln.

² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 4. Zulassung zum Studiengang

¹ Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe in Medizin und einen Facharzttitel in Rechtsmedizin oder Radiologie resp. befinden sich in Weiterbildung zum Facharzttitel Rechtsmedizin oder Radiologie. Zudem verfügen die Studierenden über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor in einem medizinischen

Fach sowie mehrjähriger radiologischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Die Direktion entscheidet in solchen Fällen «sur dossier» und abschliessend. Die Direktion kann die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

²Eine Tätigkeit in oder in enger Zusammenarbeit mit einer rechtsmedizinischen Einrichtung für eine Dauer von mindestens einem Jahr und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% ab Beginn des Studiengangs muss nachgewiesen werden.

³Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴Pro Studiengang werden maximal 20 Studierende zugelassen.

⁵Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 5. Medizinische Fakultät

¹ Die Medizinische Fakultät übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

²Die Fakultät wählt das Mitglied der Direktion aus ihren Reihen.

³Sie verleiht den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Forensic Imaging and Virtopsy».

§ 6. Direktion

¹ Die Direktion besteht aus einem Mitglied des Instituts für Rechtsmedizin, welches zugleich ordentliche oder ausserordentliche Professorin bzw. ordentlicher oder ausserordentlicher Professor ist.

² Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Erstellung des Lehrplans und Festlegung der Zuordnung von ECTS Credits;
- c. Entscheid über die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Institutionen;
- d. Ernennung der Studiengangleitung;
- e. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- f. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung;
- g. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- h. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- i. Entscheid über die Anerkennung von erbrachten Leistungsnachweisen;
- j. Genehmigung des Budgets, der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare und der Jahresrechnung sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;

- k. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- l. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- m. Antrag an die Medizinische Fakultät auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Forensic Imaging and Virtopsy».

³ Die Direktion ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 7. Studiengangleitung

Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist verantwortlich für die operative Führung des Studiengangs. Zusammen mit der Direktion vertritt sie oder er den Studiengang nach aussen. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung des Studiengangs;
- b. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;
- c. Antrag an die Direktion über die zuzulassenden Studierenden;
- d. Abwicklung der Studierendenadministration;
- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- f. Organisation und Führung des Kreditpunktesystems;
- g. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- i. Erstellung des Budgets und der Rechnungen pro Jahr und Studiengang sowie des Rechenschaftsberichts;
- j. Überwachung des Budgets und der Jahresrechnung;
- k. Anstellung und Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs;
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Weiterbildung sowie mit den entsprechenden Verbänden.

§ 8. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen aus den Bereichen Rechtsmedizin, Radiologie und forensische Bildgebung. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, Leistungsnachweise und Kreditpunkte

§ 9. Kreditpunkte

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) bemessen.

² Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Englisch angeboten werden. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Die Direktion kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen Universitäten und Exzellenzzentren durchführen.

³ ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

⁴ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

⁵ Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen Programmen ist nicht möglich.

§ 10. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

§ 11. Abmeldung

¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichem Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldungs-gesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den ent-sprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnisse) der Studiengangleitung einzureichen. Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

³ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁵ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 12. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 13. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen (insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwen-det oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält), bei Plagia-ten oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Zulassung erklärt die Direktion den Lei-stungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, oder ist aufgrund des nicht bestandenen Leistungs-nachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der ungültigen Zulas-sung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Direktion aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 14. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Direktion erhoben werden. Gegen den Entscheid der Di-rektion ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

IV. Abschluss

§ 15. Certificate of Advanced Studies UZH in Forensic Imaging and Virtopsy (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst in der Regel 5 bis 10 Unterrichtstage und dauert maximal 1 Jahr.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben, die Berichte zu den Befunden vorliegen und die Projektarbeit mit Erfolg bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 16. Dokumentierte Befunde

¹ Es müssen zwischen 40 und 50 Befunde mit einem Bericht dokumentiert werden. Die Direktion setzt die genaue Anzahl der Befunde fest. Die Berichte ergeben insgesamt 4 ECTS Credits.

² Die Berichte werden entweder angenommen oder, falls sie ungenügend sind, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Wiederum als ungenügend qualifizierte Berichte werden definitiv abgelehnt. Es können maximal drei Berichte substituiert werden.

³ Die Berichte werden von den Dozentinnen und Dozenten des Lehrgangs betreut und begutachtet.

§ 17. Projektarbeit

¹ Die Projektarbeit besteht aus einer fallbezogenen Dokumentation aus der Praxis mit ergänzender Literaturarbeit im Umfang von 1 ECTS Credit¹.

² Die Projektarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Die Projektarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 18. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 19. Studiengebühren

¹Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Direktion setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

²Die Kosten werden von den Studierenden sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³Die Studiengebühren für den CAS-Studiengang betragen zwischen CHF 5'000.- und CHF 8'000.-.

⁴Die Gebühren für Besuche einzelner Kurse oder Module werden von der Direktion festgelegt.

⁵ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Teilnehmenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁶Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 20. Rücktritt

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Direktion.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. April 2014 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:
Dr. R. Stöckli

¹ Fassung gemäss Entscheid der Erweiterten Universitätsleitung vom 17.04.2018. In Kraft seit 01.05.2018.